

S A T Z U N G

Österreichischer Dobermann-Klub

Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit
angehörig der

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

Beschlossen in der ordentlichen GV des ÖDK am 8. Febr 03 von der

Vereinsbehörde Urfahr -Umgebung mit Bescheid v 10. März 03 Zl.: AZ: Sich 71-18-2000 nicht untersagt

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Dobermann-Klub“, abgekürzt :ÖDK .
2. Der Verein hat seinen Sitz und Hauptverwaltung in Kirchschatz bei Linz.
3. Der ÖDK ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes , abgekürzt ÖKV und damit Mitglied der Federation Cynologique Internationale, abgekürzt FCI. Er ist vom ÖKV als in Österreich für die Rasse „ Dobermann“ allein zuständiger Verein anerkannt. Außerdem ist der ÖDK Mitglied des Internationalen Dobermann-Klub, abgekürzt IDC.
4. Der ÖDK anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.
5. Der Wirkungsbereich des ÖDK erstreckt sich auf das ganze österr. Bundesgebiet.
6. Der ÖDK setzt sich aus Ortsgruppen (Zweigvereine) § 6 der Satzung zusammen, welche ihrerseits aus Einzelmitglieder bestehen und haben die Satzung des Gesamtvereines anzuerkennen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Dobermann betreffen.
Diese gemeinnützige Aufgabe erfüllt der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein durch:
 - a) Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, im Hinblick auf den Dobermann;
 - b) Wahrung aller bezughabenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
 - c) Weitergabe gesicherter Erkenntnisse;
 - d) Vertiefung übergeordneter Interessen in der Mensch-Tier-Beziehung (Fairneß, Tierschutz u.ä.);
 - e) Zucht von gesunden, dem Rassestandard entsprechenden Dobermann;
 - f) Förderung u. Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen;
 - g) Ausbildung von Hunden;
 - h) Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen mit sportlichen und kynologischen Interessen.
2. Die Führung des Vereines beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. **Als ideelle Mittel dienen:**
 - a) Erteilung von Rat und Hilfe bei Aufzucht und Ausbildung vom Dobermann.
 - b) Ausbildung von Zucht- und Zuchtlehrwarten, Vorschläge beim ÖKV für die Ernennung von Formwertrichter – und Leistungsrichter anwärter.
 - c) Gründung und Anerkennung von Ortsgruppen des ÖDK im gesamtem Bundesgebiet der Republik Österreich sowie deren Unterstützung.
 - d) Abhaltung von Mitgliederversammlungen in den einzelnen Ortsgruppen zwecks Erörterung der Zucht, Haltung und Ausbildung des Dobermann sowie Vorträge über diese Belange.
 - e) Erstellung einer Zuchtordnung und Beachtung der v. Verein vorgegebenen Zuchtregelungen.
 - f) Durchführung von Veranlagungsüberprüfungen, Zucht- u. Klubschauen, Körungen.
 - g) Führung eines ÖDK Zuchtregisters im Zusammenarbeit mit dem Österr. Hundezuchtbuch des ÖKV.

- h) Herausgabe einer Vereinszeitschrift bzw. v. Mitteilungsblättern.
- i) Belobigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Bestrebungen des Vereines auf allen Gebieten; Vergabe von Ehrenpreisen und Ehrenzeichen.
- J) Öffentlichkeitsarbeiten für die Bestrebungen des Vereines zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung.

3. Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitglieds- u. Beitrittsgebühren (Kopfquoten § 12)
- b) allfälligen sonst einzuhebenden Gebühren u. Einnahmen
- c) dem Ertrag aus kynologischen Veranstaltungen
- d) Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen u. sonstigen Zuwendungen;
- e) Besitzstand u. Inventar.

4.) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden

5) Bei freiwilliger Auflösung des ÖDK entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwertung und Verwendung dieses Vermögens.

6) Mitglieder einer Ortsgruppe haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein- aus welchen Gründen immer- ausscheiden.

7) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Klub und seinen Mitgliedern ist Kirchschatz bei Linz.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des ÖDK sind Ortsgruppen (Zweigvereine). Eine unmittelbare Mitgliedschaft einer Einzelperson beim ÖDK im Gesamtverein ist nicht möglich, sondern nur bei einer Ortsgruppe. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.

2. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ehrenpräsident- Der Ehrenpräsident wird über Vorschlag des Vorstandes von der GV ernannt.
- b) Ehrenobmann- Der Ehrenobmann wird von der OG-Vollversammlung ernannt
- c) Ehrenmitglieder
 - cc) Ehrenmitglieder einer OG sind solche Personen, welche von der jeweiligen OG-Vollversammlung zu solchen ernannt werden (§23)
 - Ehrenpräsident und Ehrenobmann sind von Beitragsleistungen befreit.
 - Ehrenmitglieder zahlen die von der GV festgesetzte Kopfquote an den ÖDK.
- d) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) von einer Ortsgruppe aufgenommen wurden und den satzungsgemäßen Jahresbeitrag leisten. Sie haben alle Rechte und Pflichten. Minderjährige haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag, die Beitrittsgebühr und die Kopfquote beträgt die Hälfte von der GV jeweils festgesetzten Betrages.
- e) Förderer des Vereines können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Firmen, Vereine, Organisationen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren
- f) Stifter des Vereines können Personen werden, die mehrmals einen wesentlichen Beitrag in Form von Geld oder Sachwert leisten.

§ 6 Ortsgruppen (OG) (Zweigvereine)

1. Die OG sind Zweigvereine u. Verwaltungsbestandteile des ÖDK mit örtlich beschränktem Wirkungsbereich.
2. Die Satzungen der OG sind Bestandteile dieser Satzung und haben nur in deren eigenem Wirkungsbereich Gültigkeit. Im Verhältnis zum ÖDK unterliegen die OG der Satzung des Gesamtvereines und den Beschlüssen des Vorstandes.
3. Begründung der Mitgliedschaft als OG (Zweigverein) des ÖDK:
 - a) Mindestens zwei Proponenten der in Gründung befindenden OG haben den Vorstand des ÖDK unter Anschluß einer Mitgliederliste von mindestens 20 Mitgliederanmeldungen – für den Fall der

vereinsrechtlichen Nichtuntersagung- um Aufnahme als OG des ÖDK zu ersuchen. OG sollen dort gebildet werden, wo ein ausreichendes Interesse und entsprechende Notwendigkeit besteht. Ist bereits eine OG vorhanden, so darf eine zweite nur nach reiflicher Überlegung der Zweckmäßigkeit durch den ÖDK genehmigt werden. Der ÖDK muß vor Genehmigung einer Ortsgruppe die zwei nächstgelegenen Ortsgruppen zu einer Stellungnahme auffordern. (Bereits genehmigte ausgenommen.)

b) der Vorstand des ÖDK entscheidet sodann mit Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme.

c) Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, steht dem Proponenten des Aufnahmeansuchens ein binnen vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand des ÖDK einzubringender Einspruch an die nächstfolgende GV des ÖDK zu, welche mit Mehrheitsbeschluß entscheidet

- 4 Mitglieder einer OG haben bis 31.1. des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag u. UH-Beitrag an die OG zu bezahlen.
- 5 Die OG ist verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge (Kopfquote) zeitgerecht an den ÖDK-zweimal jährlich und zwar die erste Hälfte bis zum 15.3. und die zweite Hälfte bis zum 15.8. des laufenden Jahres zu überweisen.
- 6 Die Vereinsziele sind in jeder Beziehung durch die OG zu fördern und zu vertreten
- 7 Die OG haben das Recht, während der Zeit ihres Bestandes über ihr Vermögen zu verfügen, welche die im § 3 Abs.3 der Satzung angeführten Mittel zu Erreichen des Vereinszweck-ideelle und materielle Mittel –maßgebend f. die OG sind.. Der restliche Betrag des Mitgliedsbeitrages verbleibt bei der OG.
- 8 Die OG üben in dem ihnen gegeben Rahmen eine selbständige Tätigkeit aus, ausgenommen die vom ÖDK festgelegten Veranstaltungen Das Vermögen der OG darf jedoch nur für die den Vereinszielen entsprechenden kynologischen Zwecke verwendet werden.
- 9. Die OG sind berechtigt , Delegierte in den Vorstand nach folgendem Schlüssel zu entsenden:**
OG bis zu 50 Mitglieder haben einen Delegierten, OG mit 51-100 Mitgliedern haben 2 Delegierte. OG über 101 Mitgliedern haben 3 Delegierte . **Als Stichtag gilt der 28.2. des laufenden Jahres.** Die Teilnahme und Abstimmung der einzelnen Delegierten zum Vorstand hat persönlich zu erfolgen. Es kann jedoch ein Delegierter die gesamte Ortsgruppe mit den dieser satzungsgemäß zukommenden Stimmen vertreten.
- 9a. Die OG(Zweigvereine) entsenden ihre Delegierten zur GV nach folgendem Mitgliederschlüssel:**
OG bis zu 10 Mitgliedern einen Delegierten, OG mit 11-20 Mitgliedern zwei Delegierte, OG mit 21-30 Mitgliedern drei Delegierte, OG mit 31-40 Mitgliedern vier Delegierte ,OG mit 41-50 Mitgliedern fünf Delegierte ,OG mit 51-60 Mitgliedern sechs Delegierte und so weiter. Die Teilnahme und Abstimmung der einzelnen Delegierten zur GV hat persönlich zu erfolgen.
10. Wird die Beitragsquote von den Ortsgruppen (Zweigvereine)nicht termingerecht abgeführt und ist nach zweimaliger Mahnung die gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der ÖDK-Vorstand
 - a) die Mitglieder der Ortsgruppe anschreiben und über die Säumigkeit der OG informieren,
 - b) Veranstaltungsgenehmigungen verweigern bzw. widerrufen,
 - c) die Eintreibung der fälligen Beträge in die Wege leiten. Dadurch entstehende Kosten gehen zu lasten der säumigen Ortsgruppe.
11. Eine Vereinsumbildung ist ohne Einverständnis des Vorstandes nicht zulässig.
12. Auflösung der Ortsgruppen(Zweigvereine)
Die Auflösung der Ortsgruppen (Zweigvereine) erfolgt:
 - a) wenn die Fortführung einer Ortsgruppe wegen zu geringer Mitgliederzahl untunlich erscheint, kann der Vorstand diese OG auflösen. Gegen diese Auflösung ist ein Einspruch schriftlich binnen 4 Wochen an die nächste GV zu richten, die endgültig darüber entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.
 - b) auf Beschluß der Ortsgruppenvollversammlung mit 2/3 Mehrheit;
 - c) Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder deren freiwilligen Austritt fällt das gesamte Vermögen dem ÖDK zu. Der Vorstand verwahrt dieses nach Begleichung eines eventuellen Rückstandes gegenüber dem ÖDK während zweier Jahre, um es einer allfällig neu zu gründenden Ortsgruppe des selben örtlichen Wirkungsbereiches zukommen zu lassen. Erweist sich dies als unmöglich, entscheidet der Vorstand allein über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe.
13. Beschwerden und Streitsachen:
Persönliche Angelegenheiten, Beschwerden und Streitsachen unter den Mitgliedern sind stets außerhalb von Veranstaltungen auszutragen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der OG, sofern nicht kynologische Verirrungen oder weitreichende Ehrenangelegenheiten vorliegen ,kann die OG-Leitung entscheiden. Ist ein Mitglied der OG-Leitung betroffen, entscheidet das Schiedsgericht.
14. Ausschuß einer OG (Zweigverein)
Der Vorstand kann eine OG aus dem ÖDK ausschließen wegen schweren Verstoßes gegen die Satzungen oder Schädigung der Vereinsinteressen (§ 21 Abs. 10). Gegen diesen Beschluß des Vorstandes ist der Einspruch schriftlich binnen 4 Wochen an die nächste GV zulässig. Bei der Entscheidung in der GV ist das Schiedsgericht mit einzubeziehen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft)

1. Ansuchen um Aufnahme in eine OG sind v. Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift und Geburtsdatum an die OG-Leitung (Zweigverein) zu richten (Beitrittserklärung). Dem Mitgliedswerber ist eine Satzung auszufolgen..
2. Über die Aufnahme entscheidet die OG-Leitung (§ 24).
3. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der OG-Leitung oder Vorstand abgewiesen werden. Gegen diese Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Die von der OG-Leitung aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Vorstand.
5. Der Eintritt eines von einer OG ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere OG ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden (§ 11 IV Abs.18)

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod
- b. Freiwilligen Austritt (§ 9)
- c. Streichung von der Mitgliederliste (§ 10)
- d. Ausschluß aus der OG (§ 6 Abs.14)
- e. Auflösung der OG (§ 6 Abs.12)

§ 9 Austritt (Einzelmitglieder)

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 1.12. jedes Jahres an die zuständige OG-Leitung zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 1.12., ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein anhängiges Ausschlußverfahren ist trotz mittlerweile erfolgtem Austritt bei jedem Stand des Verfahrens einzustellen. Bei allfälligen Übertritt in eine andere OG wird das Ausschlußverfahren fortgesetzt.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste (Einzelmitglieder)

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2-maliger Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluß der OG-Leitung . Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 11 Ausschluß

I. Vereinstrafen

1. Verwarnung unter Ausschlußandrohung ;
2. zeitweiliger Ausschluß von mindestens ein bis drei Jahren ;
3. dauernder Ausschluß ;
4. die Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im ÖDK zu bekleiden, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer der Mitgliedschaft ;

II. Instanzen

1. OG-Leitung (§ 24)
2. Das Schiedsgericht (§ 26)

III. Ausschließungsgründe:

1. Vereinschädigendes Verhalten (Internet u. Homepage hins. OG. und ÖDK);
2. grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen ;
3. dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen ;
4. ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern ;
5. haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes ;
6. Unzukömmlichkeiten beim Hundeverkauf und- ankauf sowie bei der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung ;
7. Ehrlose Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines ;
8. Ausschluß aus einer anderen Ortsgruppe ;
9. Nichtbefolgung von Anweisungen der OG-Leitungen und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der OG-Leitung und des Vorstandes ;

10. Tierquälerei, unsachgemäße Haltung oder Beförderung v. Hunden ;
11. Abgabe von wissentlich falschen Angaben bei Anmeldung zum Zuchtbuch, Zucht u. Leistungsveranstaltungen, Ausstellung v. Deckscheinen und Urkunden ;
12. Zucht mit abstammungsunbekannten oder nicht eingetragenen Hunden ;
13. ein dem Kameradschaftsgeist oder dem Gesellschaftssinn zuwiderlaufendes Benehmen innerhalb des Vereines oder auf dessen Veranstaltungen ;
14. Zugehörigkeit zu einem kynologischen Verein, der weder dem ÖDK noch vom ÖKV bzw. der FCI anerkannt ist ;
15. Wurde ein ÖDK-Mitglied wegen Tierquälerei gerichtlich rechtskräftig verurteilt ,muß ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden ;

IV. Ausschluß- u. Schiedsgerichtsverfahren:

1. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der zuständigen OG-Leitung, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
2. Dieser Beschluß ist dem Vorstand unverzüglich zu übermitteln.
3. Der Beschluß auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluß einer Beschlußausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
4. Gegen diesen Beschluß ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Rechtsmittel des Einspruches an den Vorstand zulässig, welches beim PräsidentenIn des ÖDK einzubringen ist.
5. Der PräsidentIn des ÖDK hat den Einspruchswerber unverzüglich aufzufordern, binnen 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung einen Kostenvorschuß in der Höhe von € 200,00 zu erlegen.
Bei Nichterlag des Kostenvorschusses wird das Einspruchsverfahren nicht eingeleitet. Ein Kostenersatzanspruch des Einspruchswerbers besteht auf keinen Fall.
6. Der PräsidentIn des ÖDK hat den Einspruch nach Erhalt des Kostenvorschusses sofort dem Schiedsgerichtsobmann weiterzuleiten.
7. Der Vorstand ist verpflichtet bei der zuständigen OG-Leitung den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen, wenn ihm ein Ausschließungsgrund zur Kenntnis gelangt.
8. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied ist vom Schiedsgerichtsobmann binnen 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes aufzufordern, sich binnen 4 Wochen schriftlich zu rechtfertigen und Beweismittel anzubieten, die der Entlastung dienen.
9. Die Vorerhebung ist abgeschlossen, wenn
 - a) die Rechtfertigung nicht fristgerecht eingelangt ist und die Anschuldigungen einen Ausschließungsgrund bilden,
 - b) ein Schuldbekennnis vorliegt,
 - c) der Fall entscheidungsreif ist.
10. Der Schiedsgerichtsobmann hat den Senat nach Abschluß der Vorerhebungen das Ergebnis mitzuteilen und einen Schlußantrag zustellen.
11. Der Schiedsgerichtssenat hat binnen 8 Wochen nach Einlangen des Schlußantrages über den Einspruch zu entscheiden.

12. Der Schiedsgerichtssenat kann:

- a) den Einspruch abweisen
 - b) den Ausschluß aufheben
 - c) den Ausschluß in eine mildere Vereinsstrafe abändern.
13. Die Entscheidung ist auszufertigen und zu begründen, die Beschlußfassung ist dem Vorstand, der zuständigen OG-Leitung und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln.
 14. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtssenates ist ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
 15. Der Schiedsgerichtssenat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 16. Der Ausschluß aus der OG wegen eines besonders schwerwiegenden Verstosses ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluß rechtswirksam geworden ist allen OG-Leitungen schriftlich mitzuteilen.
 17. Die endgültige Entscheidung kann in der Zeitschrift des ÖKV veröffentlicht werden.
 18. Der Eintritt eines von einer OG ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere OG ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.
 19. Nach rechtskräftiger Erledigung des Schiedsgerichtsverfahren hat der Schiedsgerichtsobmann , die Akten dem PräsidentIn zur Aufbewahrung für die Dauer v. 5 Jahren zu übergeben.

§ 12 Kopfquote und Mitgliedsbeitrag

1. Dem ÖDK angehörige OG (Zweigvereine) zahlen entsprechend ihrer Mitgliederzahl den von der GV festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Kopfquote).
2. Die OG-Leitungen sind verpflichtet, die von der letzten GV beschlossenen Kopfquoten für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. An u. Abmeldungen der Mitgliederliste der OG sind dem Vorstand laufend mitzuteilen (§ 24 Abs.11).
3. Die Stimm- und Antragsberechtigung der Delegierten in der GV (§ 9a) ist an die Entrichtung der Kopfquote ihrer Ortsgruppenmitglieder gebunden (§ 17 Abs.5).
Die Delegierten einer Ortsgruppe müssen spätestens 1 Monat vor Durchführung der GV der Hauptverwaltung des ÖDK gemeldet werden.
4. Die Mitglieder einer OG haben jährlich bis spätestens 31.1. den Mitgliedsbeitrag an den Kassier der OG zu bezahlen (§ 15 Abs.1)
5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr werden von der GV festgesetzt.
6. Die Kosten für das offizielle Vereinsorgan (UH) sind von den OG (Zweigvereinen) direkt mit dem Herausgeber zu verrechnen. (Drucksorten, Prüfungsordnungen, Richterblätter usw.)

§ 13 Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anderes festgesetzt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Zur Stimmabgabe und Stellung von Anträgen in der GV sind jene Delegierten berechtigt, deren Ortsgruppenmitglieder die vollen Kopfquoten entrichtet haben. (§ 17 Abs.5)

§ 14 Rechte der Mitglieder

- 1.** Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder sind in den zuständigen OG antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- 2.** Sämtliche Mitglieder sind berechtigt Schutz u. Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, eine allfällige vorhandene Vereinsbücherei zu benützen, die Vereinszeitung zu beziehen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.** Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, jedoch in Absprache mit der jeweiligen OG-Leitung.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Gesamtvereines und des jeweiligen Zweigvereines. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag bis 31.1. zu entrichten (§ 12 Abs.4)
2. Die Mitglieder OG sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des Vorstandes und der OG-Leitungen Folge zu leisten.
3. Die OG erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖDK überlassenen bzw. bekanntgewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
4. Die OG sind verpflichtet ihrerseits ihre Mitglieder gem. § 22 des Datenschutzgesetzes (DSG) 1978 von der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu informieren oder gem § 23 DSG die Registrierung zu beantragen.

§ 16 Verwaltung des ÖDK

Organe des ÖDK sind :

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vollversammlung der OG (Zweigvereine)
4. Die OG-Leitung (Zweigvereins-Leitung)
5. Die Rechnungsprüfer
6. Das Schiedsgericht

§ 17 Die Generalversammlung (GV) (Delegiertenversammlung)

1. Die GV ist das oberste Organ des ÖDK, sie ist jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

2. Die ordentliche Generalversammlung ist vom PräsidentenIn, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten 8 Wochen vor Durchführung der GV schriftlich oder im Wege des Vereinsorgans (UH) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes, einzuberufen (§ 22 Abs.1).
3. Der PräsidentIn kann nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand eine außerordentliche GV einberufen.
4. Eine außerordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn Zehnprozent(10 %) aller OG-Mitglieder unter Angabe der Gründe in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand dies verlangt. Die außerordentliche GV ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anträge auf Einberufung bekanntzugeben und innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung durchzuführen
5. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten jener OG, welche die Kopfquoten des Vorjahres vollständig entrichtet haben. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme PräsidentIn/Vize-PräsidentIn haben, sofern sie nicht als Delegierte auftreten, nur beratende Stimme.
6. Die GV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend sind. Stimmvollmachten sind unzulässig.
7. Die GV kann jeweils auch am Ort des Sitzes einer OG stattfinden. Den Ort der nächsten ordentlichen GV bestimmt der PräsidentIn im Einvernehmen mit dem Vorstand
8. Ist die GV zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit der selben Tagesordnung eine weitere GV statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist.
9. Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen i.d.GV, geheime Wahl mittels Stimmzettel, Satzungsänderungen und Auflösung des ÖDK werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, das ist der PräsidentIn des ÖDK oder der VizepräsidentIn.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Durchführung der GV beim Vorstand schriftlich eingebracht werden, sonst werden sie in der GV nicht behandelt. Dringende Anträge können auch in der GV gestellt werden, über die Dringlichkeit entscheidet die GV mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten.
11. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom PräsidentenIn und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 18 Tagesordnung der GV(Delegiertenversammlung)

Die Tagesordnung der ordentlichen GV setzt sich wie folgt, jene der außerordentlichen GV nach Bedarf zusammen: Eine Wiederwahl sämtlicher Funktionäre ist nach Ablauf der Periode möglich.

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV (§ 17 Abs.11).
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Beschlußfassung darüber.
3. Bildung einer Wahlkommission
4. Bericht des Kassiers (§ 22 Abs.3)
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes (§ 25 Abs.3)
6. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren (§ 19,20 Abs.1)
7. Wahl des Schiedsgerichtes für die Dauer von 3 Jahren (§ 26 Abs. 1 u. 2)
8. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren (§ 25 Abs.2)
9. Entscheidung über die Höhe der Kopfquote des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr (12 Abs.1u5)
10. Entscheidung über satzungsmäßige freie Anträge der OG (Zweigvereine)
11. Entscheidung über allfällige Ausschließungsanträge
12. Änderung der Satzung
13. Auflösung des ÖDK
14. Entscheidung über Einsprüche einer OG-Vollversammlung gegen den Beschluß des Vorstandes auf Auflösung der OG (§ 6 Abs.11,a) § 21 Abs.10)
15. Entscheidung über Einsprüche von Proponenten einer OG gegen einen Beschluß des Vorstandes auf Verweigerung der Gründung einer OG (§ 6 Abs.c), § 21 Abs.3)
16. Bestätigung der jährlich kooptierten Folgefunktionäre
17. Ernennung eines Ehrenpräsidenten (§ 5 Abs.2 a)
18. Ehrungen und Abzeichenverleihungen
19. Allfälliges.

§ 19 Wahlordnung der GV

1. Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grund der schriftlichen Wahlvorschläge, die OG in Form von Anträgen an die GV bis spätestens 4 Wochen vor Durchführung der GV beim Vorstand oder vom Vorstand des ÖDK, der an diese Frist nicht gebunden ist, einzubringen und den OG-Obmann mit der Tagesordnung zu übersenden sind.

2. Es herrscht Listenwahlrecht. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und schriftlich und mittels eingeschriebenen Briefes eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthält. Mehrfachnennungen eines Kandidaten auf verschiedenen Listen sind nicht möglich.
4. Die Wahl der Listen erfolgt durch Zuruf. Wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.
5. Die Kandidaten müssen Mitglied einer OG sein.
6. **Ablauf der Wahl**
 - a. Die GV bestellt durch Zuruf eine Wahlkommission, bestehend aus einem Obmann, der auch die Durchführung der Wahl leitet (Wahlleiter) und zwei Stimmzählern. (§ 18 Pkt. 3)
 - b. Der Wahlleiter verliest die Wahlvorschläge. Zuerst wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes, dann die beim Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Datum ihres Einlangens verlesen.
 - c. Der Wahlleiter entscheidet gegebenenfalls über die Form der Wahl. (§ 19 Abs. 4)
 - d. Der Wahlleiter gibt bekannt über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf (§ 19 Abs. 3).
 - e. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann nur ein Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat der Wahlleiter dies festzustellen und die Funktionäre dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.
 - f. Zuerst wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Liste abgestimmt. Die Reihenfolge in welcher über die weiteren Wahlvorschläge abgestimmt wird, ergibt sich durch das Einlangen (Datum).
 - g. Die Liste, welche zuerst die einfache Stimmenmehrheit erhält, gilt als gewählt.
 - h. Erreicht keine der Listen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
 - i. Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen erhält.

§ 20 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, seine Funktionsperiode beträgt 3 Jahre (§ 18 Abs. 6) Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. Präsidenten
 - b. Vize-Präsidenten
 - c. Schriftführer u. Stellvertreter
 - d. Kassier- u. Stellvertreter
 - e. Hauptzuchtwart
3. Weiters aus Vorstandsmitgliedern die nicht von der GV gewählt werden. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - a) aus Delegierte der OG (Zweigvereine) nach § 6 Abs. 9
4. Aus den von der GV § 20 Abs 2 von a bis e gewählten Vorstandsmitgliedern und den von den Ortsgruppen entsandten Delegierten Abs 3 werden folgende Funktionäre bestellt:
 - a) Ausstellungsreferent und Stellvertreter
 - b) Leistungsreferent und Stellvertreter
 - c) Öffentlichkeitsreferent
 - d) Zuchtbuchreferent
5. Die Bestellung allfällig zu bestimmender Fachkräfte erfolgt von den gewählten Vorstandsmitgliedern Abs 2 von a) bis e)
6. Der Vorstand wird von PräsidentIn nach Bedarf mindestens aber alle drei Monate einberufen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner gemäß § 20 Abs 2 a bis e gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der PräsidentIn oder der VizepräsidentIn anwesend sind.
7. Der Termin für die nächste Vorstandssitzung erfolgt bei der vorhergehenden Sitzung und wird diese im Protokoll vermerkt.
Es folgt keine weitere Einladung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer OG sein.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Stimm- und antragsberechtigt sind alle die von der GV § 20 Abs 2 von a bis e gewählten Vorstandsmitglieder, antragsberechtigt auch die bestimmten Fachkräfte, sowie die gemäß § 20 Abs. 3 aus den Ortsgruppen (Zweigvereine) entsandten Delegierten nach § 6 Abs. 9.
11. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit der Neuwahl durch die GV.

13. Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten ÖDK Gültigkeit haben oder von Interesse sind, sind im Vereinsorgan oder sonst in geeigneter Weise (Internet-Homepage) zu veröffentlichen. Die Beschlüsse gelten damit als ordnungsgemäß verlautbart und erhalten damit verbindliche Kraft. Zu einer anderen Form der Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist der Vorstand nicht verpflichtet.

§ 21 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Die Abwicklung aller grundlegenden Vereinsangelegenheiten
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Zustimmung zur Gründung v. OG u. Unterstützung der OG (§ 6 Abs.3)
4. Herausgabe einer Zucht- und Körordnung sowie die Überwachung deren Einhaltung
5. Die Koordinierung von Terminen u. Organisation v. Veranstaltungen
6. Vorschlag von geeigneten Personen als Form – u. Leistungsrichter an den ÖKV
7. Vorbereitung der GV und der Vorstandssitzungen
8. Wahrung und Schutz der Interessen der OG
9. Überwachung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen
10. Entscheidung über den Ausschluß einer OG bei schwerem Verstoß gegen die Satzungen des ÖDK (§ 6 Abs.14, § 12 a)
11. Bestimmung der Delegierten für den Österreichischen Kynologenverband und deren Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.

§ 22 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der PräsidentIn :

Der PräsidentIn vertritt den ÖDK nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen, er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz bei diesen.

Alle den ÖDK betreffenden Schriftstücke müssen durch den PräsidentenIn gezeichnet und durch den SchriftführerIn gegengezeichnet werden. Bei Abstimmungen die Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des PräsidentenIn.

In besonders dringenden Fällen kann der PräsidentIn mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Entscheidungen treffen, doch ist er verpflichtet, diese Entscheidungen bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigen zu lassen.

1.a) Der Vize-Präsident:

Im Falle der Verhinderung des PräsidentenIn gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vize-Präsidenten über.

2. Der Schriftführer:

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle. Er hat die gesamte laufende Korrespondenz des ÖDK nach Weisungen des PräsidentenIn bzw. der Vorstandssitzungen zu erledigen und mit dem Präsidenten sämtliche Schriftstücke zu fertigen

3. Der Kassier:

Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen u. hat bei jeder ordentlichen GV, über Wunsch auch bei außerordentlichen GV u. bei Vorstandssitzungen einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Kassier leistet Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten außerordentliche Zahlungen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes.

Der Kassier hat jene Schriftstücke welche die Kassengebarung betreffen, gemeinsam mit dem PräsidentenIn zu fertigen. Der Kassier sorgt für die rechtzeitige Einhebung der Kopfquoten. Er hat ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen und für das kommende Klubjahr einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

4. Der Hauptzuchtwart:

Der Hauptzuchtwart ist zuständig für sämtliche Zuchtangelegenheiten und hat dieselben nach den vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen zu regeln und zu beaufsichtigen.

Ihm obliegt die Bestätigung der regionalen Zuchtware nach Zustimmung des Vorstandes. Bei Bedarf auch die Zuweisung eines nächstgelegenen regionalen Zuchtwartes an eine Ortsgruppe.

Der Hauptzuchtwart hat die Zuchtware der Ortsgruppen mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung einzuladen. Diese Tagung kann auch in verschiedenen Bundesländern erfolgen. Die Zuchtware sind verpflichtet an diesen Tagungen teilzunehmen. Er hat nach der Zuchtordnung des ÖDK für eine schnelle und korrekte Ausstellung von Ahnentafeln, Schutz v. Zwingernamen und für die Eintragung in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim ÖKV zu sorgen

5. Der Ausstellungsreferent:

Der Ausstellungsreferent hat für eine korrekte Durchführung aller Sonderausstellungen ,

Klub-Zucht-und Ortsgruppenschauen zu sorgen und Ausstellerpreise u. Pokale für die verschiedenen Schauen mit Ausnahme v. Ortsgruppenschauen beizubringen. Auch sind vom AR die Richter für die vom ÖDK auszurichtenden Sonderausstellungen u. Schauen einzuladen (mindestens 1 Jahr im Voraus).

Die Richterbestellungen bedürfen nach Absprache mit dem PräsidentIn der Genehmigung durch den Vorstand.

Ortsgruppen können dem Richterreferenten Richtereinladungen vorschlagen. OG können sich für Klub-bzw. Ortsgruppenschauen bewerben.

6. Der Leistungsreferent:

Dem Leistungsreferenten unterliegen sämtliche Leistungsangelegenheiten und sind für gewisse Veranstaltungen mit dem Hauptzuchtwart und dem Ausstellungsreferenten abzusprechen. Leistungsveranstaltungen sind nach Absprache mit dem PräsidentIn auch immer vom Vorstand zu genehmigen.

OG können sich für diverse Leistungs-Veranstaltungen bewerben. Er ist auch für die Bereithaltung v. diversen Veranstaltungspreisen verantwortlich.

7. Der Zuchtbuchreferent:

Der Zuchtbuchreferent fertigt nach den vorgelegten Unterlagen alle dem ÖDK betreffenden Ahnentafeln aus. Er führt das Zuchtbuchregister des ÖDK.

8. Der Öffentlichkeitsreferent:

Der Öffentlichkeitsreferent hat nach Absprache mit dem PräsidentIn für eine schnelle Umsetzung die den Dobermann betreffenden Eintragungen auf der ÖDK Internet-Homepage zu sorgen.

Die Ortsgruppen (Zweigvereine) sollen sich für ihre diversen Veröffentlichungen im Internet mit dem Referenten absprechen. Er ist mit dem PräsidentenIn für eine korrekte Veröffentlichung verantwortlich.

9. Bei Verhinderung eines der in Abs. 2, 3, 5 u. 6 angeführten Funktionäre gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über.

10. Alle Tätigkeiten für den ÖDK werden ehrenamtlich ausgeübt, im Vereinsinteresse getätigte Auslagen mit den entsprechenden Belegen werden über Beschluß des Vorstandes aus Vereinsmitteln ersetzt.

§ 23 Die Vollversammlung der OG (Zweigvereine)

1. Die ordentliche OG-Vollversammlung ist jährlich bis spätestens 31. Jänner durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.
2. Der Obmann der OG hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung der OG-Vollversammlung einzuberufen.
3. Außerordentliche Vollversammlungen können von der Leitung nach Bedarf und müssen, wenn mindestens zehn Prozent (10 %) der OG-Mitglieder sie verlangt, durch die Leitung einberufen werden. Die Einberufung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen GV schriftlich zu erfolgen.
4. Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der OG Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Auflösung und bei Satzungsänderung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit der selben Tagesordnung eine weitere Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen, die der außerordentlichen nach Bedarf:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - b) den Rechenschaftsberichten;
 - c) dem Kassabericht und den Bericht der Kassaprüfer sowie Entlastung der Leitung u. d. Kassiers;
 - d) Wahl des Obmann, Obmann-Stellvertr., Kassier und des Schriftführers für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl für alle Funktionäre ist möglich.
 - e) Beschlußfassung über die Beisitzer u. deren Wahl für die Dauer v. 3 Jahren.
 - f) Wahl zweier Kassaprüfer für die Dauer von drei Jahren;
 - g) Wahl der Delegierten in den Vorstand u. in die GV des ÖDK nach Anzahl der OG-Mitglieder § 6 Abs. 9 und Abs. 9a).
 - h) freien Anträgen der Mitglieder, die mindestens 8 Tage vor Durchführung der Vollversammlung der Leitung vorliegen müssen.
 - i) Bestätigung der jährlich kooptierten Folgefunktionäre;
 - j) Ernennung eines Ehrenobmann und von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 2 b, c);

- k) allfälligen Anregungen zur Änderung der Satzung, welche an den Vorstand weiterzuleiten sind
l) Ehrungen und Abzeichenverleihung ;
8. Die Wahl der OG-Leitung soll entsprechend der Wahl des Vorstandes durchgeführt werden.
Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor Durchführung der OG-Vollversammlung bei der OG-Leitung schriftlich einzubringen.

§ 24 Die Ortsgruppenleitung

1. Die OG –Leitung führt die Geschäfte der OG und ist dem Vorstand verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre (§ 23 Abs.7 d)) Wiederwahl ist möglich.
2. Die OG-Leitung besteht aus :
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertr.
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - f) einer dem Umfang der angepaßten Anzahl von Beisitzern (1 höchstens 4)
3. Die Leitung verteilt unter sich die Geschäfte und auch die Stellvertretung der vorstehenden Funktionäre.
4. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die OG nach außen und vor den Behörden, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.
5. Die Einberufung zur Leitungssitzung muß jedem Mitglied schriftlich 8 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Leitungsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt ,bei allen Sitzungen mitzustimmen.
6. Der Kassier od. sein Stellvertr. verwaltet das Vermögen der OG, zeichnet mit dem Obmann sämtliche die Kassengebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen, außerordentlichen sowie bei Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.
7. Der Schriftführer oder sein Stellvertr. hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Obmann oder seinem Stellvertreter.
8. Die OG-Leitung ist beschlußfähig ,wenn die Hälfte oder mindestens 3 der Leitungsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der OG-Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann oder sein Stellvertreter.
9. Die OG-Leitung ist berechtigt, OG-Mitglieder in die OG-Leitung zu kooptieren.
10. Die OG-Leitung ist verpflichtet, dem Vorstand, jährlich bis 31.12. die endgültigen An –und Abmeldungen für den Jahresabschluß bekanntzugeben, sowie die von der letzten GV beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr und zwar die erste Hälfte am 15.3. und die zweite Hälfte am 15.8. zu entrichten.
11. Die OG-Leitung hat jährlich bis spätestens 28.2. das Protokoll der OG-Vollversammlung an den Vorstand schriftlich zu übermitteln.
12. Wird eine OG-Leitung aktionsunfähig, ist der Vorstand berechtigt, zur Führung der Geschäfte der OG bis zur nächsten Vollversammlung Vereinsmitglieder in diese Funktion einzusetzen.

§ 25 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld –und Vermögensgebarung des ÖDK.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der GV über Vorschlag des Vorstandes oder von den Delegierten in der GV des ÖDK für die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 18 Abs.8). Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluß am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der GV über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.
4. Auf begründetes ,schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muß vom Vorstand eine außerordentliche GV einberufen werden. Sie können auch selbst eine solche GV einberufen. (Hingewiesen wird auf § 21 Abs. 1 – 5 d. VerG.2002)

§ 26 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zur Ahndung von Vergehen von allen Mitgliedern des ÖDK und gegen Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten oder Amtspflichten verletzt haben, kann unbeschadet ihrer straf- oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden .Weiter zur Durchführung von Berufungen gegen Entscheidungen von Ortsgruppenleitungen nach § 11 der Satzung. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. (Siehe § 8 Abs.1 u.2 u. Erläut RV zu § 8 VerG.2002)

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied zusammen, welche über Vorschlag des Vorstandes oder von den Delegierten in der GV nominiert und anschließend von der GV gewählt werden (§ 18 Abs.7) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Obmann und einen Stellvertreter.
2. Die Funktionsperiode des Schiedsgerichtes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Das Schiedsgericht ist nur dann entscheidungsfähig, wenn alle drei Mitglieder(bei Fehlen eines Mitglied , tritt das Ersatzmitglied)anwesend sind.
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Schiedsgerichtsverfahren sind nach § 6 IV sinngemäß durchzuführen, ausgenommen d. Sperre des ÖHZB und Disziplinarmaßnahmen gegen Richter welche vom ÖKV –Disziplinarsenat durchzuführen sind.

§ 27 Satzungsänderungen des ÖDK

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die GV über Antrag
 - a) des Vorstandes
 - b) der OG
2. Anträge der OG auf Änderung der Satzung müssen mindestens von zehn Prozent (10 %) aller Ortsgruppenmitglieder unterfertigt sein und müssen spätestens 4 Wochen vor Durchführung der GV beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
3. Zur gültigen Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 28 Auflösung des ÖDK

1. Über die Auflösung des ÖDK als Gesamtverein kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV entscheiden.
2. Diese GV ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Diese GV ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der OG-Delegierten persönlich anwesend sind.
4. Der Beschluß auf Auflösung muß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
5. Ist die GV zum angesetzten Termin nicht beschlußfähig, so ist v. PräsidentenIn des ÖDK im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue GV zu einem späteren, vom PräsidentenIn bestimmten Termin mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese GV ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Diese GV beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluß über das vorhandene Gesamtvermögen des ÖDK, welches einer gemeinnützigen, karitativen Anstalt, Institution oder Vereinigung zu übertragen ist. (z.B. Tierschutzverein, Rotes Kreuz, Kinderdorf od. einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung etc.)
7. Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten PräsidentenIn des ÖDK als Liquidator.

§ 29 Schluß und Übergangsbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung tritt mit der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft
2. Die Zweigvereine mit eigenen Satzungen im internen Wirkungsbereich, haben diese soweit anzupassen, daß sie nicht im Widerspruch zu dieser Gesamtsatzung und der des ÖKV stehen.

Österreichischer Dobermann-Klub

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des Vereines
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes u. Vermögen
- § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ortsgruppen (Zweigvereine)
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- §10 Streichung von der Mitgliederliste
- §11 Ausschluß
- §12 Mitgliedsbeitrag, Beitrittsgebühr u. Kopfquote
- §13 Abstimmung
- §14 Rechte der Mitglieder
- §15 Pflichten der Mitglieder
- §16 Verwaltung des ÖDK
- §17 Die Generalversammlung (GV)
- §18 Tagesordnung der GV
- §19 Wahlordnung der GV
- §20 Der Vorstand
- §21 Der Aufgabenkreis des Vorstandes
- §22 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- §23 Die Vollversammlung der Ortsgruppen (Zweigvereine)
- §24 Die Ortsgruppenleitung
- §25 Rechnungsprüfer
- §26 Das Schiedsgericht
- §27 Satzungsänderungen
- §28 Auflösung des ÖDK
- §29 Schluß und Übergangsbestimmungen